

T a g e s o r d n u n g s p u n k t 6
der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des
Ortsbezirkes Wiesbaden-Biebrich
am 15.10.2003

Erhaltungssatzung "Alt-Biebrich"

Protokollnotiz Nr. 0077

1. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ziehen ihren Antrag zurück.

2. Der Antrag der SPD-Fraktion:

"Der Ortsbeirat hat mit Erstaunen davon Kenntnis genommen, dass durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25. September 2003 die Ortssatzung vom 3. 8. 1987 zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von "Alt-Biebrich" mit Wirkung zum 1.1.2004 aufgehoben wurde. Es handelt sich hierbei um eine wichtige Angelegenheit im Sinne des § 82 Abs. 3 HGO, zu der der Ortsbeirat zu hören war. Dies ist unterblieben, damit ist der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung rechtswidrig.

Der Ortsbeirat fordert den Oberbürgermeister - ersatzweise den Magistrat auf, von der Beanstandungsverpflichtung gemäß § 63 HGO Gebrauch zu machen und dann dem Ortsbeirat eine beratungsfähige Vorlage über die geplante Aufhebung der Satzung vorzulegen."

wird abgelehnt.

3. Die CDU-Fraktion gibt folgende Protokollerklärung ab:

Die CDU Fraktion lehnt den Antrag der SPD-Fraktionen aus nachfolgend aufgeführten Punkten als unbegründet ab.

1. Der Ortsbeirat hat in seiner öffentlichen Sitzung im April 2003 die OB-Mitglieder Vorndran (SPD), Cal und Ramberger (CDU) beauftragt, an der Info-Veranstaltung der LH Wiesbaden zur Erhaltungssatzung im GMZ Wellritzstraße teilzunehmen.
2. Die o. g. OB-Mitglieder haben an der öffentlichen Veranstaltung zur Erhaltungssatzung am 23.04.2003 teilgenommen.
3. Keine Fraktion des Ortsbeirates hat nach Durchführung der Infoveranstaltung vom 23.04.03 die Notwendigkeit einer eigenen Infoveranstaltung gesehen und diese Möglichkeit wahrgenommen.

4. Am 17.06.03 hat der Ortsbeirat Biebrich in seiner öffentlichen Sitzung als Tagesordnungspunkt die Nichtinanspruchnahme des Vorkaufsrechtes der LH Wiesbaden für zwei Wohnobjekte in Biebrich sowie die Erhaltungssatzung hinreichend besprochen. An der Diskussion zu diesem TO hat sich u. a. auch ein Mitarbeiter von Dezernat IV beteiligt.
5. Nach der öffentlichen Sitzung des OB am 17.06.03 hat sich ein Biebricher Bürger, der seit vielen Monaten die Aufstellung einer Sitzbank an einer Bushaltestelle in der Äppelallee fordert, im Wiesbadener Tageblatt darüber beschwert, dass der Ortsbeirat "nur noch die Erhaltungssatzung und das Vorkaufsrecht der LH Wiesbaden" und nicht die Belange von Bürgern diskutiert. Der Zeitungsbericht kann bei Bedarf nachgereicht werden.
6. Über die evtl. Rücknahme der Erhaltungssatzung durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wurde über viele Wochen in den Wiesbadener Printmedien umfangreich informiert. Die Interessen von Biebrich im Stadtparlament werden durch Mitglieder der Fraktionen SPD, FDP und CDU wahrgenommen. Niemand der Damen und Herren Stadtverordneten hat bis zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.09.03 die Notwendigkeit einer Sonderveranstaltung für den Ortsbeirat Biebrich angemeldet.
7. Die Dezernate IV und VI haben mit Schreiben vom 23.06.03 die betroffenen Ortsbeiräte abermals über die evtl. ersatzlose Aufhebung aller Erhaltungssatzungen informiert. Dieses Schreiben hat die OV Biebrich am 26.08.03 erreicht. Die darauffolgende Sitzung des Ortsbeirates fand am 03.09.03 statt, mithin vor der Stadtverordnetenversammlung vom 25.09.03. Auch auf dieses Schreiben hat keine der OB-Fraktionen die "Dringlichkeit" gesehen und einen entsprechenden Antrag in die Septembersitzung eingebracht.
8. Durch das Rechtsamt der LH Wiesbaden wurde dem Magistrat eine rechtliche Bewertung hinsichtlich der Anhörungspflicht der betroffenen Ortsbeiräte gegeben. Die rechtliche Bewertung vom 10.10.03 endet mit dem Ergebnis, dass die Aufhebung der Erhaltungssatzungen durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.09.03 das Anhörungsrecht der betroffenen Ortsbeiräte nicht verletzt und dass der Oberbürgermeister noch der Magistrat diesem Beschluss überhaupt nicht widersprechen kann.
9. Die CDU-Fraktion im Ortsbeirat Biebrich stellt fest, dass der schriftlichen Stellungnahme eines Mitarbeiters des Rechtsamtes nicht widersprochen werden kann und diese schon gar anzuzweifeln ist. Die rechtliche Bewertung liegt zwischenzeitlich allen Geschäftstellen der Rathausfraktionen vor.

Verteiler:

100400 z.d.A.

Hahn
Ortsvorsteher